



**GEMEINDE
NEIDENSTEIN**
UNSER DORF
HAT ZUKUNFT SEIT 1319



Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Neidenstein (ca. 1.800 Einwohner) ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers ab dem 15.03.2021 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 31. Januar 2021**, eine eventuell notwendige Neuwahl am **Sonntag, 21. Februar 2021**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger [m/w/d]), die vor der Zulassung von Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Für den Beginn der Einreichungsfrist ist die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 20.11.2020 maßgebend. Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 04. Januar 2021, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Gemeindeverwaltung Neidenstein, Schloßstr. 9, 74933 Neidenstein, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichen Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Alle amtlichen Formblätter und Vordrucke können von den Bewerbern (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung bei der Gemeindeverwaltung Neidenstein, Hauptamt, Schloßstr. 9, 74933 Neidenstein, kostenfrei angefordert werden. Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Tag nach der Wahl (am Montag, 01. Februar 2021) und endet am Mittwoch, 03. Februar 2021, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.